

amtliche Bekanntmachung

002 K 013/19



AMTSGERICHT MEINERZHAGEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 25.März 2021, 10:30 Uhr,
im Amtsgericht Meinerzhagen, Gerichtstraße 14, 58540 Meinerzhagen, Saal
12**

das im Wohnungseigentumsgrundbuch von Kierspe Blatt 3214
eingetragene Wohnungseigentums
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis
74,30/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Kierspe, Flur 29, Flurstück 1782, Gebäude- und Freifläche,
Schmiedestraße 10, 12, 14, - 3.944 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Trakt C 2 im 2.
Obergeschoß und Dachgeschoss Nr. 17 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um selbst bewohntes Wohnungseigentum im Obergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss einer WEG-Anlage mit drei zusammenhängenden unterkellerten Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 18 Wohnungen. Diesem Wohnungseigentum ist ein Kellerraum und die Reihenfertiggarage Nr.7 zugeordnet. Die Gesamtwohnfläche auf 2 Etagen beträgt ca. 114,55 qm. Baujahr ca. 1979.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf **134.000.-EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Meinerzhagen, 07.01.2021